

Lösungshinweise zu den Fällen

Zu Fall 29:

Da im Fall ein Erbvertrag vorliegt und die Erblasserin unter Lebenden verfügt hat, kommt als Anspruchsgrundlage für N die besondere Vorschrift des § 2287 BGB in Betracht. N ist nach dem Erbvertrag Vertragserbin. Dass sie nicht selbst Vertragspartnerin ist, ist dafür irrelevant. Als Vertragserbin kommt zu ihren Gunsten der Anspruch aus § 2287 BGB in Frage. Das weitere Tatbestandsmerkmal einer Schenkung liegt ebenfalls – zugunsten der B – vor. Zusätzlich verlangt § 2287 BGB aber, dass die Schenkung in Benachteiligungsabsicht vorgenommen worden ist. Ein solcher innerer Tatbestand ist praktisch nur schwer zu handhaben, weil der Nachweis innerer Tatsachen sehr schwer ist. Deshalb ist § 2287 BGB in einem objektiveren Sinn zu handhaben, als der wörtlichen Fassung der Vorschrift entspricht. Hiernach ist außer der Schenkung nur zu fordern, dass der Erblasser keine andere verständliche Absicht verfolgt hat, als den Empfänger zu begünstigen. Als andere legitime Absicht ist die Verfolgung eines „lebzeitigen Eigeninteresses“ weitgehend anerkannt. Ein solches Interesse der T bei der Schenkung ist nicht ersichtlich. Daher steht N der Herausgabeanspruch nach § 2287 BGB gegen B zu. Er richtet sich nach § 818 Abs. 2 BGB auf Rückübertragung des Geldbetrages. Ob darüber hinaus Zinsen beansprucht werden können, richtet sich nach § 818 Abs. 1 BGB. Demnach kommt es darauf an, ob B das empfangene Geld verzinslich angelegt hat oder durch dessen Verwendung anderweitige Zinsen, die sie selbst hätte zahlen müssen, erspart hat. Dies müsste noch ermittelt werden.

Zu Fall 30:

Für eine Feststellungsklage der N gegen F oder den Erwerber des Grundstücks besteht ein berechtigtes Interesse nach § 256 ZPO, weil das Ergebnis der Feststellung einen späteren Herausgabeanspruch vorbereiten könnte. Als Norm, die eine Unwirksamkeit der Veräußerung begründen könnte, kommt hier nur § 2113 Abs. 1 BGB in Betracht. Dann müsste die F Vorerbin geworden sein. Dass M das Wort „Vorerbe“ offenbar nicht gebraucht hat, hindert die Annahme einer Vorerbschaft nach § 133 BGB nicht. Zu beachten ist jedoch, dass hier ein gemeinschaftliches Testament nach § 2265 BGB vorliegt. Dann könnte die Vermutung des § 2269 BGB („Berliner Testament“) vorliegen. Da sich M und F gegenseitig zu Erben eingesetzt und danach einen Dritten zum Rechtsnachfolger bestimmt haben, liegt § 2269 BGB tatbestandlich vor. Die Vermutung dieser Vorschrift geht gerade gegen eine Vor- und Nacherbschaftslösung und stattdessen zugunsten einer Lösung, die den überlebenden Ehegatten zum Vollerben, den Dritten zum Schlusserben bestimmt. § 2113 Abs. 1 BGB ist daher nicht einschlägig.

Die Gestaltung des Testaments von M und F entspricht aber zugleich der Vermutung des § 2270 Abs. 2 BGB. Der überlebende Ehegatte war daher nach § 2271 Abs. 2 BGB an die Verfügungen im gemeinschaftlichen Testament gebunden. Diese Rechtslage entspricht derjenigen eines Vertragserben, so dass auf das gemeinschaftliche Testament mit wechselbezüglichen Verfügungen § 2287 BGB analog anzuwenden ist. Diese Vorschrift setzt aber gerade § 2286 voraus, so dass die Veräußerung des Grundstücks im vorliegenden Fall gerade nicht unwirksam ist. Läge eine (wenigstens gemischte) Schenkung vor, käme ein Anspruch direkt gegen den Erwerber, aber nur mit bereicherungsrechtlichem Inhalt, also ohne dinglichen Charakter, in Betracht.

Zu Fall 31:

In diesem Fall ist die zu Fall 30 zuletzt angedeutete Möglichkeit definitiv gegeben. Hier kommt es wegen der Schenkung an K auf § 2287 BGB analog an. Fraglich ist nur, ob ein lebzeitiges Eigeninteresse (vgl. zu Fall 29) bei F vorliegt. Die bloße Tatsache des Zusammenlebens genügt dafür nicht. Anderes könnte gelten, wenn F der K ihre Dankbarkeit für die Pflege durch K zeigen wollte (sog. remuneratorische Schenkung). Dafür ist der Sachverhalt in der vorliegenden Gestalt unergiebig.

Zu Fall 32:

Eine erbrechtliche Rechtsstellung einschließlich eines Pflichtteilsanspruchs scheint für A und B von vornherein nicht in Betracht zu kommen, weil sie auf ihr Erbe und ihren Pflichtteil nach § 2346 BGB verzichtet haben. Etwas anderes könnte sich aber aus folgendem ergeben: Der Verzicht war hier eingebunden in ein Gegenseitigkeitsverhältnis zu der Abfindung von 200.000,- Euro. Daher liegen gegenseitige Schuldverträge vor. Auf diese Schuldverträge könnte § 313 BGB anzuwenden sein mit der Folge, dass entweder die Abfindung zu erhöhen oder der Verzicht rückgängig zu machen wäre (letzteres nach § 2351 BGB). Rechtsfolgen aus einer Veränderung der Geschäftsgrundlage kommen aber nur in Betracht, wenn das Festhalten am unveränderten Vertrag nach der vertraglichen Risikoverteilung für eine Seite unbillig wäre. Dies ist hier zu verneinen. Der Erbverzicht gegen Abfindung ist erkennbar ein Rechtsgeschäft zur rechtzeitigen Klärung der Rechtslage. Dies hat Spekulationscharakter. Freilich hätten A und B eine Anpassungsklausel in den Rahmenvertrag aufnehmen lassen können, wenn sie dafür die Zustimmung des E hätten erreichen können. Dies ist hier aber unterblieben und kann deshalb nicht auf dem Wege des § 313 BGB nachgeholt werden. Diese Vorschrift dient nicht der Korrektur „schlechter Geschäfte“, sondern unvorhergesehener und unzumutbarer Entwicklungen. – Der Erbverzicht und so auch der „Rahmenvertrag“ dazu bedürfen nach § 2348 BGB der notariellen Beurkundung. Der Notar hätte A und B auf die Möglichkeit einer Anpassungsklausel hinweisen müssen. Unterließ er dies, kommt eine Haftung des Notars (§ 19 BNotO) in Betracht.